#### Geänderte Satzung des Ju-Jutsu Randori Bernau e.V.

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 14.12.2012 gegründete Verein führt den Namen "Ju-Jutsu Randori Bernau", abgekürzt JJRB e.V. und hat seit der Mitgliederversammlung am 18.11.2023 seinen Sitz in Bernau, Rosa-Luxemburg-Straße 10, 16321 Bernau. Er ist unter der Nummer VR 6014 FF in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, vom 01.01.-31.12..

#### § 2 Zweck des Vereins

- Der Vereinszweck ist die Pflege und F\u00f6rderung des Sports durch den Kampfsport Ju-Jutsu.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Errichtung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Symbolik

Der Verein führt als Symbol das Stadtwappen von Bernau mit zwei Ju-Jutsu Kämpfern und dem Schriftzug des Vereins "Ju-Jutsu Randori Bernau" in den Farben schwarz, weiß, grün und rot.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - 1. den erwachsenen Mitgliedern
    - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
    - b. und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    - c. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
    - d. und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
    - e. fördernden Mitgliedern
    - f. Ehrenmitgliedern
  - 2. den jugendlichen Mitgliedern vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - 3. den Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
  - gesetzlichen vertreter entridentalt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch :
  a) Austritt b) Ausschluss c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des Folge-Monats.

- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 6 Monatsbeiträgen
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - d. groben unsportlichen Verhaltens
  - e. wegen unehrenhaften Handlungen

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen.

Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Offene Beitrags-/ Zahlungsverpflichtungen bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

#### § 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a. am sportlichen und geselligen Leben des Vereins teilzunehmen und aktiv mitzugestalten;
  - b. bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend den Leistungen an nationalen und internationalen Meisterschaften teilzunehmen;
  - c. die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte, Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung und sportlichen Vervollkommnung zu nutzen;
  - d. Leistungen im Rahmen der abgeschlossenen Mitgliedsverträge in Anspruch zu nehmen;
  - e. unter Beachtung des § 9 an Wahlen des Vereins teilzunehmen und gewählt zu werden;
  - f. ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn über ihre Person, ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten Beschlüsse gefasst werden;
  - g. Anträge an den Vorstand zu stellen; dazu genügt es, wenn sich das Mitglied an ein Vorstandsmitglied wendet.

# § 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Ziele des Vereins zu f\u00f6rdern sowie seine Satzung und die Ordnungen und Regeln der Sportverb\u00e4nde zu achten;
  - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich im Training und im Wettkampf zu verhalten;
  - die in der Beitragsordnung des Sportvereins festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen;
  - d. zum Erhalt des Vermögens des Vereins beizutragen;
  - e. selbständig die Forderungen der jeweiligen Sportfachverbände nach ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigungen zu erfüllen.

#### § 8 Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung
  - a. Sie ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die Satzung und
  - b. und die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit.
  - c. Sie findet jährlich statt. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche
  - d. Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
  - e. Sie wird durch den Vorstand oder auf Antrag von 30 % der
  - f. wahlberechtigten Mitglieder einberufen.
  - g. Sie wählt mindestens alle zwei Jahre den Vorstand und den Kassenprüfer.
- (2) Der Vorstand
  - a. Er besteht aus:
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Kassenwart
    - dem Schriftführer
    - dem Jugendwart
    - dem Pressewart und
    - dem Elternvertreter (bei Notwendigkeit maximal 1 weiteres Mitglied als Elternvertreter).

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein nur durch den 1. Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten, soweit nicht andere Vorstandsmitglieder durch schriftliche Vollmacht dazu erklärt werden. Der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- b. Er bildet das geschäftsführende Organ.
- c. Er ist berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage dieser Satzung, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind. Dazu erlässt er Ordnungen, die für alle Vereinsmitglieder bindend sind.
- d. Er führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Finanzmittel des Vereins. Dazu kann er bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- e. Er kann zur Realisierung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- f. Er hat dem Kassenprüfer Einblick in die Unterlagen zu gewähren und ist der Mitgliederversammlung über die Geschäftsführung und das Finanzgebaren rechenschaftspflichtig.
- g. Entscheidungen des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit der zu einer Sitzung erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- h. Funktionsträger können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften eine Ehrenamtspauschale beantragen.
- (3) Der Kassenprüfer
  - Der Kassenprüfer ist mindestens alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
  - b. Er muss Mitglied des Vereins, darf aber nicht Mitglied des Vorstandes sein.
  - Er hat im Laufe des Geschäftsjahres die Finanzwirtschaft des Vereins anhand der Unterlagen zu überprüfen.
  - d. Der Kassenprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Grundlage seiner Tätigkeit sind diese Satzung und die dazu vom Vorstand erlassenen Ordnungen.

#### § 9 Aufgabenverteilung des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich, soweit sie nicht durch schriftliche Vollmacht andere Vorstandsmitglieder beauftragen.

Dazu gehört der Rechtsverkehr gegenüber staatlichen Organen sowie den territorialen Sportverbänden.

Sie bereiten die grundlegenden Beschlüsse für die Vorstandssitzungen vor. Sie unterzeichnen die Beschlüsse der einzelnen Organe gemeinschaftlich.

#### (2) Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt grundsätzlich die Kassenführung. Nur er nimmt Zahlungsaufträge entgegen.

erstellt der Kassenwart einen detaillierten Kassenbericht.

Er führt die Beitragskartei und listet alle Zahlungen auf Weisung des Vorstandes auf. Bankschecks sowie Überweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts, des 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kassenwart überwacht die Durchführung und die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsbelege. Zur ersten Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres

#### (3) Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen an.

#### (4) Der Jugendwart

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Förderung der Kinder und Jugendlichen. Er vertritt ihre Interessen gegenüber dem Vorstand. Bei der Wahl des Jugendwartes haben die Kinder und Jugendlichen das Vorschlagsrecht.

### (5) Der Pressewart

Der Pressewart plant und führt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Werbemaßnahmen durch. Er ist verantwortlich für die Außendarstellung des Vereins in enger Zusammenarbeit mit den Medien. Er führt die Chronik des Vereins.

## (6) Der Elternvertreter

Der Elternvertreter agiert als Ansprechpartner des Vereins gegenüber den Eltern der minderjährigen Mitglieder. Er transportiert die Anregungen und Belange an den Vorstand. Er unterstützt den Vorstand bei organisatorischen Angelegenheiten mit und für die minderjährigen Mitglieder.

#### § 10 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

## § 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag zu stimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

#### § 12 Finanzgrundsätze

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch das Beitragsaufkommen, Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Werbung, Spenden und Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Mitteln.
- (2) Der Verein kann Beiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen von seinen Mitgliedern erheben. Die Dienstleistungen der Mitglieder werden als gemeinnützige Arbeit im Interesse des Vereins auf der Grundlage eines in jedem Fall gesondert zu fassenden Beschlusses des Vorstandes erbracht.
- (3) Die Finanzarbeit wird durch die Finanzordnung geregelt.

# § 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bernau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in einer fortgesetzten Gründungsveranstaltung des Ju-Jutsu Randori Bernau e.V.am 08.03.2013 beschlossen und am 12.04.2013 im Sinne des § 60 Abs. 1 der Abgabeordnung (Mustersatzung) abgeglichen.

Die in der Mitgliederversammlung am 18.11.2023 hervorgebrachten Änderungen der Vorstandsfunktionen des 1. Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden sowie die hervorgebrachten Änderungen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.12.2023 führten die Satzungsänderung zum 01.01.2024 herbei.